

Landkreis Börde • Gerikestraße 104 • 39340 Haldensleben



Landkreis Börde

Der Landrat

Fachdienst Wirtschaft

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
Herr Küpper/ 27.02.2017

Mein Zeichen / Nachricht vom:
80-la

Datum:
16.06.2017

Sachbearbeiter/in:
Frau Laue

Haus / Raum:
208

Telefon / Telefax:
03904 7240-158
03904 7240-51203

E-Mail:
wirtschaft@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Stadt Wanzleben-Börde
Herrn Kluge
Markt 1-2
39164 Wanzleben-Börde

27.02.2017

20 JUNI 2017

IV
lu

ÖPNV-Haltestellen – barrierefreier Umbau

Sehr geehrter Herr Kluge,

mit Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Wanzleben-Börde, Frau Hort, vom 27.02.2017 wurde um Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten:

Wer ist verpflichtet die Haltepunkte behindertengerecht umzubauen und wer muss die Kosten dafür tragen?

Wer ist verpflichtet Warteflächen und Unterstellhallen usw. vorzuhalten und wer muss die Kosten dafür tragen?

Wer ist für die Reinigung, den Winterdienst und den Erhalt der Anlagen zuständig und wer muss die Kosten dafür tragen?

Auf telefonische Nachfrage hat Hr. Küpper die o. g. Fragen dahingehend präzisiert, dass es im Wesentlichen um die Errichtung sog. isolierter Warteflächen und um eine Nachrüstung von sog. Bodenindikatoren als Leitelemente für blinde und sehbehinderte Menschen sowie Anpassung der Bordhöhe durch Setzen eines sog. „Kasseler Bord“ innerhalb geschlossener Ortschaften gehe.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

I.
Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 und 3 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 ÖPNVG LSA hat der Landkreis als ÖPNV-Aufgabenträger die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen im „Regionalen Nahverkehrsplan“ zu berücksichtigen mit dem Ziel, bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs zu erreichen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Landkreis die im „Regionalen Nahverkehrsplan“ festgelegten Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen hätte. Vielmehr trifft der „Regionale Nahverkehrsplan“ planerische Festlegungen für alle Verwaltungsträger und Behörden, die Aufgaben zu erfüllen haben, die sich auf den ÖPNV auswirken. Das bedeutet, dass die Aussagen zur Barrierefreiheit im Nahverkehrsplan abwägungserhebliche Belange für die Stadt Wanzleben-Börde darstellen, die diese als Straßenbaulastträger bei Errichtung, Umbau oder Ausbau von Haltestellen zu berücksichtigen hat. Die Zuständigkeit für die Einrichtung von ÖPNV-Haltestellen liegt gemäß § 45 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 StVO i. V. m. § 1 Nr. 4 VerwFentwStärkG bei den Gemeinden und

damit in Ihrer Zuständigkeit. Dem Landkreis obliegt lediglich die Zuständigkeit für die Sicherstellung eines Linienbusverkehrs.

Eine Zuständigkeit des Landkreises für den behindertengerechten Umbau von Haltestellen lässt sich auch nicht aus den übrigen Regelungen des ÖPNVG LSA herleiten. Denn das ÖPNVG LSA betrifft gemäß § 2 Abs. 3 ÖPNVG LSA nur die „allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr“. Regelungsgegenstand ist damit nur der Linienverkehr. Die allgemeine Zugänglichkeit ist von dem für den jeweiligen Straßenteil zuständigen Baulastträger sicherzustellen.

II.

Bei **isolierten Warteflächen** handelt es sich um eine besondere Befestigung des im Haltestellenbereich befindlichen Straßenkörpers. Daher ist für Errichtung, Umbau und Instandhaltung der jeweiligen Straßenbaulastträger der Straße zuständig, an der die isolierte Wartefläche liegt. Gleiches gilt für die Umrüstung auf die sog. Kasseler Bordsteine. Die Kosten hierfür hat der Straßenbaulastträger zu tragen.

Ein Ersatz der Mehrkosten nach § 7a S. 1 FStrG bzw. § 16 Abs. 1 S. 1 StrG LSA kommt nicht in Betracht, da weder der Landkreis Börde noch die BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH Veranlasser des Wartendenaufkommens ist, sondern die Allgemeinheit.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Wartefläche auf besonderes Verlangen eines Dritten – z. B. die Stadt Wanzleben-Börde verlangt vom Landkreis die Errichtung einer Haltestelle an einem großen Einkaufszentrum – errichtet wird. In diesem Fall hätte der Straßenbaulastträger – also der Landkreis Börde – gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 StrG LSA einen Anspruch gegen die Stadt Wanzleben-Börde auf Kostenerstattung.

III.

Warteflächen auf Gehwegen sind Teil der Gehwege und stehen gemäß § 42 Abs. 5 StrG LSA in Ortsdurchfahrten unabhängig von der Eigenschaft der Straße als Bundes-, Landes- oder Kreisstraße in der Straßenbaulast der Gemeinde, also in Ihrem Fall der Stadt Wanzleben-Börde.

Hinsichtlich der Ausstattung mit sog. Kasseler Bordsteinen ist zu beachten, dass diese Bordsteine zwar überwiegend – wie jeder andere Bordstein auch – zum Gehweg zu zählen sind und damit in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen. Jedoch dient der Kasseler Bordstein auch dem reibungslosen Fahrbetrieb in einer besonderen Fahrsituation, nämlich dem Anfahren der Bushaltestelle. Diese Doppelfunktionalität führt dazu, dass eine Kostenteilung zwischen der Stadt Wanzleben-Börde und dem jeweiligen Straßenbaulastträger stattzufinden hat. Es wird empfohlen, in solchen Fällen vor Baubeginn eine Vereinbarung zur Kostenteilung zu schließen.

IV.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von **Fahrgastunterständen** besteht nicht. Ein Fahrgastunterstand wird von demjenigen errichtet, der sich die größeren Vorteile hiervon verspricht. Damit fallen auch der Umbau und die Instandhaltung in die Zuständigkeit des Errichters. Dieser hat die vollständigen Kosten zu tragen. Eine Kostenerstattung Dritter kommt nicht in Betracht.

V.

Hinsichtlich der **Finanzierung des barrierefreien Umbaus von ÖPNV-Haltestellen** ist grds. eine Kostenbeteiligung des Landkreises nach dem ÖPNVG LSA möglich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von Mitteln im Ermessen des Landkreises Börde liegt. Ein Anspruch auf Kostenbeteiligung besteht daher nicht.

VI.

Gemäß § 47 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA sind die Gemeinden zur **Reinigung** aller öffentlichen Straßen einschließlich der Gehwege und der hierauf befindlichen Haltestellen verpflichtet. Gleiches gilt gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 StrG LSA für den **Winterdienst** auf Gehwegen.

Dass auch die Stadt Wanzleben-Börde von diesen Verpflichtungen ausgeht, zeigt der Erlass einer Straßenreinigungssatzung auf Grundlage der Verordnungsmächtigung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.

VII.

Das zitierte Urteil des OLG Düsseldorf vom 13.11.1987 (Az. 22 U 212/87) zur **Verkehrssicherungspflicht an Haltestellen** erging zum Landesrecht Nordrhein-Westfalen und ist auf Sachsen-Anhalt nicht übertragbar.

Nach den allgemeinen Grundsätzen, nach denen derjenige, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen habe, obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH ist als reiner Linienbetreiber jedenfalls nicht für die Sicherheit an ÖPNV-Haltestellen verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schonscheck
Fachdienstleiter